

# Gehaltstarifvertrag

## für Angestellte im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern

### vom 20. Juni 2016

Zwischen dem  
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V. einerseits  
und der  
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Bayern,  
Fachbereich 8 Medien, Kunst und Industrie andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

1. Die Lohn- und Gehaltstarifabkommen vom 06.05.2014, gültig bis 30.11.2015, werden rückwirkend zum 01.12.2015 wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung zum 01.07.2016 erhöhen sich Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 1,9 % und mit Wirkung zum 01.04.2017 um weitere 1,9 %.
3. Die linearen Erhöhungen von 1,9 % und 1,9 % können nicht mit übertariflichen Entgeltbestandteilen verrechnet werden. Davon unberührt bleibt die *Vereinbarung im Tarifabkommen vom 17.06.2005*, die die Verrechnung von Besitzständen aufgrund der Einführung der neuen Gehaltsstruktur bis zu 50 % zulässt.
4. Die Haushaltszulage gemäß § 6 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in Zeitungsverlagen in Bayern entfällt ab dem 01.08.2016. Beschäftigte, denen die Haushaltszulage unmittelbar vor dem 01.08.2016 für mindestens 3 Monate gewährt wurde, behalten die Zulage als Besitzstand.
5. Die Lohn- und Gehaltsabkommen können mit monatlicher Frist, erstmals zum 30.04.2018, gekündigt werden.
6. Der Alterstarifvertrag für die Beschäftigten in den Zeitungsverlagen in Bayern wird um 2 Jahre bis zum 31.12.2018 verlängert.
7. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen in den bayerischen Zeitungsverlagen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.

Soweit Ansprüche und Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend.

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf entfallen.

8. Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 05.07.2016 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

§ 1 des zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen Manteltarifvertrages für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern gilt in seiner jeweiligen Fassung auch für diesen Tarifvertrag.

## **§ 2 Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Bei der Anwendung dieses Tarifvertrages sind die geltenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

## **§ 3 Allgemeine Gehaltsbestimmungen**

- (1) Für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen ist die Art der Tätigkeit entsprechend den in der Gehaltstabelle genannten Eingruppierungsmerkmalen maßgebend.  
Bei Zeitungen mit einer Auflage bis zu 12.000 Exemplaren gelten die Gehaltssätze der Spalten B der Gehaltstabelle (94 %).  
Angestellte erhalten ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht das ihrer Tätigkeit entsprechende Tarifgehalt.
- (2) Die jeweils gültigen Tarifgehälter sind in der Gehaltstabelle festgelegt. Tarifliche Gehaltssätze sind Mindestsätze; darüber hinausgehende Gehaltsteile unterliegen der freien Vereinbarung und sind mit dem Angestellten vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Leistungszulagen sind als solche zu bezeichnen. Soweit einzelvertragliche Leistungszulagen vereinbart sind, können sie soweit angerechnet werden, als durch die Leistungszulage eine Höhergruppierung in der Gehaltstabelle vorweggenommen wurde.
- (4) a) Die Gehaltszahlung kann bargeldlos erfolgen. Hierüber sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

b) Bei bargeldloser Gehaltszahlung gemäß Buchstabe a) erhält jeder Angestellte eine pauschale Abgeltung für die Kontoführungskosten in Höhe von EUR 1,28 monatlich.

(5) Übt ein Angestellter innerhalb seines Arbeitsgebietes regelmäßig mehrere Tätigkeiten aus, die auf verschiedene Tätigkeitsgruppen zutreffen, so ist er in die Gehaltsgruppe einzureihen, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(6) In allen Fällen, in denen ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe umgruppiert wird, tritt er in diejenige Stufe der neuen Gehaltsgruppe ein, die ein um wenigstens 3 % höheres Tarifgehalt aufweist als dasjenige, das für den Betreffenden in seiner bisherigen Gehaltsgruppe galt.

Eine tarifliche Schlechterstellung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(7) Übt ein Angestellter vorübergehend eine Tätigkeit aus, die einer höheren Tätigkeitsgruppe zugeordnet ist, so erwirbt er für die weitere Zeit dieser Tätigkeit Anspruch auf das Tarifgehalt der höheren Gehaltsgruppe, sobald diese Tätigkeit länger als einen Monat gedauert hat.

(8) Die Eingruppierung in die tariflichen Gruppen 2 bis 6 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) nach abgeschlossener Berufsausbildung

b) bei fachlich gleichwertigem Bildungsweg mit Abschluss. Dabei kann der Besuch einer anerkannten Handels-, Wirtschafts- oder Fachschule mit Abschluss angerechnet werden.

(9) Tätigkeiten in anderen Firmen oder Branchen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

(10) Bei Angestellten, die (auch) Provision beziehen, muss im Jahresdurchschnitt als Einkommen das entsprechende Tarifgehalt garantiert werden.

11) Bei Ereignissen, die eine Erhöhung des Gehalts auslösen, tritt (vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5) die Erhöhung mit dem Beginn des Monats ein, in den das Ereignis fällt (z. B. bei Eintritt in eine neue Gehaltsstufe aufgrund der Tätigkeitsjahre).

12) Bei Auszubildenden entsteht der erste Gehaltsanspruch nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung (schriftliche Mitteilung über die bestandene Prüfung) für den folgenden Monat auch dann, wenn die Ausbildungszeit noch nicht beendet ist. Kann die

Prüfung aus Gründen, die nicht in der Person des Auszubildenden liegen, erst nach dem vertraglichen Ablauf des Ausbildungsverhältnisses abgelegt werden, so entsteht der erste Gehaltsanspruch mit Beginn des auf das Ende des Ausbildungsvertrages folgenden Monats.

#### **§ 4**

#### **Ungelernte Angestellte**

Ungelernte Angestellte, die über eine längere einschlägige Berufserfahrung (in der Regel mehr als fünf Jahre) verfügen und überwiegend Tätigkeiten ausüben, die der Gehaltsgruppe 2 bzw. 3 entsprechen, werden in Gehaltsgruppe 2 bzw. 3 eingruppiert. Dabei ist § 3 Ziffer 6 zu berücksichtigen.

#### **§ 5**

#### **Minderleistungsklausel**

Für Angestellte, die in ihrer Erwerbs- und Leistungsfähigkeit beschränkt sind, kann unter Mitwirkung des Betriebsrates oder, soweit ein solcher nicht besteht, unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter ein Gehalt vereinbart werden, das unter dem Tarif liegt. Auch wo ein Betriebsrat besteht, können auf dessen Wunsch die zuständigen Organisationsvertreter zugezogen werden.

#### **§ 6\***

#### **Haushaltszulage**

**entfällt (siehe Protokollnotiz)**

#### **§ 7**

#### **Verzicht auf Spitzenbeträge**

Soweit aus den vollen Bruttobezügen infolge der gesetzlichen Abzüge niedrigere Nettobezüge zur Auszahlung gelangen oder sonstige Nachteile eintreten würden, kann auf den Spitzenbetrag der Bruttobezüge verzichtet werden.

---

\*) Protokollnotiz: Die Haushaltszulage gemäß § 6 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in Zeitungsverlagen in Bayern entfällt ab dem 01.08.2016. Beschäftigte, denen die Haushaltszulage unmittelbar vor dem 01.08.2016 für mindestens 3 Monate gewährt wurde, behalten die Zulage als Besitzstand.

## § 8

### Besitzstand, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Erhöhungen der Tarifgehälter dürfen auf übertarifliche Zulagen angerechnet werden, soweit es sich bei diesen nicht um individuelle Leistungszulagen handelt.
- (2) Bisher vereinbarte oder aufgrund des zuletzt gültigen Tarifvertrages gezahlte Tarifgehälter dürfen aus Anlass der neu vereinbarten Gehaltsstruktur nicht gekürzt werden. In diesem Fall gelten die vorgeschriebenen Tätigkeitsjahre der entsprechenden Gehaltsgruppe als erbracht.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ab 01. Dezember 2016. Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum 30. April 2018. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, während der Kündigungsfrist in Verhandlungen einzutreten.

München, 20. Juni 2016

**Verband Bayerischer  
Zeitungsverleger e. V.**

**ver.di Bayern  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie**

gez. Andreas Scherer

gez. Christa Hasenmaile

gez. Dr. Laurent Fischer

gez. Hans Kraft

gez. Luise Klemens

# GEHALTSTABELLE 2016/2017

für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern

Die Sätze unter Spalte A gelten für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage von mehr als 12.000, die Sätze unter Spalte B für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage bis zu 12.000.

	ab 01.07.2016		ab 01.04.2017	
	A	B	A	B
<b>Gehaltsgruppe 1</b>				
Einfache Tätigkeiten von Werkstudenten und kurzzeitige Aushilfen (bis max. 3 Monate)				
	<b>1.779</b>	1.675	<b>1.813</b>	1.707
<b>Gehaltsgruppe 2</b>				
Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei vorwiegend einfacher Tätigkeit sowie ungelernete Angestellte gemäß § 4				
Bei Eintritt in die Gruppe	<b>1.848</b>	1.741	<b>1.883</b>	1.774
Nach einjähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>1.978</b>	1.863	<b>2.016</b>	1.898
Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.106</b>	1.984	<b>2.146</b>	2.022
Nach dreijähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.236</b>	2.107	<b>2.278</b>	2.147
Nach vierjähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.365</b>	2.228	<b>2.410</b>	2.270
Nach fünfjähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.491</b>	2.346	<b>2.538</b>	2.391
<b>Gehaltsgruppe 3</b>				
Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei teilweiser Selbstständigkeit sowie ungelernete Angestellte gemäß § 4				
Bei Eintritt in die Gruppe	<b>2.495</b>	2.348	<b>2.542</b>	2.393
Nach einjähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.635</b>	2.482	<b>2.685</b>	2.529
Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.799</b>	2.634	<b>2.852</b>	2.684
<b>Gehaltsgruppe 4</b>				
Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und Tätigkeiten, die weitere Fachkenntnisse erfordern und überwiegend selbständig ausgeführt werden				
Bei Eintritt in die Gruppe	<b>2.855</b>	2.687	<b>2.909</b>	2.738
Nach einjähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.930</b>	2.757	<b>2.986</b>	2.809
Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>2.995</b>	2.821	<b>3.052</b>	2.875
<b>Gehaltsgruppe 5</b>				
Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei qualifizierter Tätigkeit und größerer Verantwortung, d. h. solche, die nur allgemeine Anweisung erhalten und im Rahmen dieser schwierige Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung ausführen				
Bei Eintritt in die Gruppe	<b>3.096</b>	2.912	<b>3.155</b>	2.967
Nach einjähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>3.304</b>	3.104	<b>3.367</b>	3.163
Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>3.510</b>	3.301	<b>3.577</b>	3.364
<b>Gehaltsgruppe 6</b>				
Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei selbständiger Tätigkeit, entsprechenden kaufmännischen Spezialkenntnissen und Erfahrungen sowie von der Geschäftsleitung übertragener selbständiger Entscheidungsbefugnis innerhalb eines großen verantwortlichen Arbeitsbereichs				
Bei Eintritt in die Gruppe	<b>3.498</b>	3.290	<b>3.564</b>	3.353
Nach einjähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>3.680</b>	3.458	<b>3.750</b>	3.524
Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe	<b>3.859</b>	3.630	<b>3.932</b>	3.699

### Die Vergütung für Auszubildende beträgt:

	ab 01.07.2016	ab 01.04.2017
im 1. Ausbildungsjahr	867 Euro	883 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	927 Euro	945 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	988 Euro	1007 Euro

Bei nur zweijähriger Ausbildungszeit finden jeweils die Sätze des 2. und 3. Ausbildungsjahres Anwendung.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Protokollnotiz:

---

#### Protokollnotiz zu RTS-Tätigkeiten

1. Angestellte, die überwiegend mit Texterfassung im Sinne des RTS-Tarifvertrages beschäftigt sind, werden in die Gehaltsgruppe 2 A eingruppiert, und zwar

	ab 01.07.2016	ab 01.04.2017
im 1. Jahr dieser Tätigkeit	2.491 Euro	2.538 Euro
im 2. Jahr dieser Tätigkeit	2.597 Euro	2.646 Euro

2. Angestellte, die überwiegend mit Textgestaltung im Sinne des RTS-Tarifvertrages beschäftigt sind, werden in die Gehaltsgruppe 3 A eingruppiert, und zwar

	ab 01.07.2016	ab 01.04.2017
im 1. Jahr dieser Tätigkeit	2.966 Euro	3.022 Euro
im 2. Jahr dieser Tätigkeit	3.132 Euro	3.192 Euro

3. Bestehende günstigere Regelungen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Diese Protokollnotiz ist Bestandteil des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern vom 20.06.2016.

---

Die linearen Erhöhungen von 1,9 % zum 01.07.2016 und 1,9% zum 01.04.2017 können nicht mit übertariflichen Entgeltbestandteilen verrechnet werden. Davon unberührt bleibt die *vereinbarung im Tarifabkommen vom 17.06.2005*, die die Verrechnung von Besitzständen aufgrund der Einführung der neuen Gehaltsstruktur bis zu 50 % zulässt. Dort heißt es: Aus Anlass der ab 01.01.2006 geltenden neuen Gehaltsstruktur sind Gehaltskürzungen und Kürzungen sonstiger tariflicher Ansprüche (z. B. Jahresleistung, Zuschläge, Antrittsgebühr etc.) ausgeschlossen. Sofern sich dadurch im Rahmen von Neueingruppierungen übertarifliche Gehaltsbestandteile ergeben, gelten diese als Besitzstand, auf den künftige Tariferhöhungen jeweils bis zu 50 % angerechnet werden können. Der jeweilige Besitzstand ist dann die Berechnungsgrundlage für die sonstigen tariflichen Ansprüche.